

Eitorf, den 13.01.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr

03.02.2011

Tagesordnungspunkt

Bürgeranregung zur Gestattung des Überbaus einer Trockenmauer in der Straße "Vollmich"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt:

Die Bürgeranregung nach § 24 GO, den Überbau einer Trockenmauer auf den Randstreifen der Straße „Vollmich“ zu gestatten, wird nicht stattgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den grenzständigen Rückbau der Mauer durchzusetzen.

Begründung

In der Straße „Vollmich“ hat eine Grundstückseigentümerin eine Trockenmauer von etwa 0,5 m Höhe teilweise auf der Straßenrestfläche der Gemeinde unmittelbar an der ausgebauten Fahrbahn errichtet und so um etwa 20cm überbaut. Die betreffende Straßenrestfläche ist in der beiliegenden Flurkarte rot markiert (**Anlage 1**). **Anlage 2** zeigt die Situation an der südöstlichen Ecke des Grundstücks. Eine Nutzungsvereinbarung über die Inanspruchnahme der gemeindlichen Fläche besteht nicht. Ein Anlieger der Straße hat sich an die Verwaltung gewendet und mitgeteilt, es sei (im September 2010) nunmehr bereits das dritte Kind an der Mauer verunglückt; alle hätten zumindest Blessuren davon getragen. Auch im Namen der Nachbarschaft äußert er die Sorge, dass weitere Kinder an der Mauer verunglücken, möglicherweise mit schweren Folgen. Auch brachte er im Dezember 2010 vor, der gemeindliche Winterdienst werde durch die Mauer erschwert. Daher solle die Mauer auf die Grenze des Grundstücks zurückgebaut werden. Keiner der betroffenen Nachbarn sei mit der Lage der Mauer einverstanden. Für den Fall, dass die Gemeinde den Rückbau nicht umsetzt, hat er eine Sammelklage und ggf. Regreßforderungen gegen die Gemeinde angekündigt.

Die Verwaltung hat unter dem 27.10.2010 die Eigentümerin aufgefordert, bis zum 31.12.2010 die Mauer auf die Grenze zurückzubauen und den Randstreifen von ca. 20 cm als Grünstreifen wieder herzustellen. Die Eigentümerin bekundete, von dem Überbau nichts gewusst zu haben; mit dem Bau der Mauer sei ein Architektenbüro beauftragt worden. Sie bat darum, die Rückbauforderung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nochmals zu überdenken. Sie meint, die Mauer verschönere den Bereich und stelle kein Verkehrshindernis dar. Die Verwaltung teilte ihr unter dem 15.11.2010 mit, dass es dabei bleibe. Mit Schreiben vom 24.11.2010 brachte die Eigentümerin als schriftliche

Anregung im Sinne des § 24 GO vor, die Gemeinde möge den Überbau in der bestehenden Form gestatten.

Die Erschließungsanlage Vollmich wurde 1995/1996 endgültig ausgebaut und nach BauGB abgerechnet. Der Bebauungsplan Halft V setzt die Verkehrsfläche dort mit einer Breite von 4 m fest. Hinter dieser Breite wurde beim Fahrbahnausbau geringfügig zurück geblieben, so dass ein Reststreifen unbefestigtes Bankett von ca. 15-20 cm verblieb. Rechtlich gehört dieser Grünstreifen zur gewidmeten Straße. Der Straßenabschnitt ist mit Zeichen 325 StVO (Verkehrsberuhigter Bereich) ausgewiesen. Fußgänger dürfen daher die Fahrbahn in der ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Die Gemeinde hat in verschiedenen Fällen auf Antrag eine Nutzung solcher Straßenrestflächen - jederzeit widerruflich - erlaubt. Dies in aller Regel in den Fällen, in denen die Anlieger die Flächen in ihre Gartengestaltung einbeziehen und pflegen wollten. Eine Überbauung solcher Flächen, z.B. mit Grenzmauern, ist in ganz wenigen Ausnahmefällen eingeräumt worden. Angesichts der Befürchtungen des Anliegers, die offenbar von der Nachbarschaft geteilt werden, hat die Verwaltung hier eine solche Ausnahme nicht gemacht, woraus sich der Beschlussvorschlag erklärt. Die Überbauduldungspflicht aus § 912 Abs. 1 BGB dürfte hier nicht greifen, weil diese Vorschrift ausdrücklich nur Gebäude umfasst. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 Hauptsatzung sind Anregungen i.S.d. § 24 GO unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss zu leiten, womit diesem die Entscheidungskompetenz zugewiesen wird. Aufgrund der Anregung hat die Verwaltung die Rückbauforderung noch nicht umgesetzt - auch um der Entscheidung des Ausschusses nicht vorzugreifen.

Anlage(n)

Anlage 1 – Flurkarte

Anlage 2 – Bild mit Grenzstein